

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Januar 2019

77. Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Ermächtigung zur Vernehmlassung)

Am 27. April 2015 beschloss der Kantonsrat mit dem Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen die Änderung der §§ 16–19b und 27 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (Stipendienreform; ABl 2015-05-08). Das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf das Schuljahr 2020/2021 geplant. Auf den gleichen Zeitpunkt sollen die Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden.

Eine neue Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABVo) soll die Stipendienverordnung vom 15. September 2004 (LS 416.1) ersetzen. Sie regelt die Ausgestaltung des neu einzuführenden Modells der doppelten Fehlbetragsrechnung für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge. Daneben enthält die Verordnung Ausführungsbestimmungen zur Beitragsberechtigung sowie zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge und zur Rückzahlung von Darlehen. Schliesslich regelt die Verordnung das Gesuchs- und Rechtsmittelverfahren sowie die Auszahlungsmodalitäten.

Die Stipendienreform führt zu Mehrkosten von jährlich 5,5 Mio. Franken. Diese Kosten bewegen sich innerhalb des vom Regierungsrat festgelegten Rahmens (vgl. RRB Nr. 21/2015). Sie sind im KEF 2019–2022 eingestellt.

Die Bildungsdirektion ist zu ermächtigen, den Entwurf für die ABVo in die Vernehmlassung zu geben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zum Entwurf der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli